UNNA

AMTSBLATT

34

23.12.2025

INHALT | SEITE

89.	Bestellung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Unna GmbH	289
90.	Bestellung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Unna GmbH	291
91.	16. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024	293
92.	8. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017	299
93.	21. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024	301
94.	25. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 12.12.2024	304
95.	Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna	307

89. **Bekanntmachung**

Stadtwerke Unna GmbH

Aufsichtsrat

Gemäß § 52 Abs. 3 GmbHG geben wir bekannt, dass die konstituierende Aufsichtsratssitzung am 15.12.2025 stattfand.

Zu ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

Name:	Vorname:	Beruf:	Wohnort:
Albers	Bernhard	Landwirt	Unna
Brämer	Dirk	Techn. Angestellter	Unna
Diesner	Sebastian	Referent Strategisches Controlling	Unna
Flack – **2. Stv.**	Roland	Kfm. Angestellter	Unna
Hogrebe – **1. Stv.**	Maximilian	Wirtschaftsingenieur	Unna
Jülkenbeck	Max	Diplom-Ingenieur	Unna
Kohlhaas	Svenja	Kauffrau	Unna
Kolb	Oliver	Kfm. Angestellter	Unna
Laaser	Sebastian	Fraktionsgeschäftsführer	Unna
Levenig	Philipp	Techn. Angestellter	Unna
Menn	Jonas	Vertriebsinnendienst	Unna
Sacher	Michael	Buchhändler	Unna
Schimion	Ulf	Kfm. Angestellter	Wickede/R.
Schmalz	Jasmin	Kfm. Angestellte	Fröndenberg
Tibbe – **Vorsitzender**	Klaus	Rentner	Unna
Wiggerich	Sandro	EBG Kreisstadt Unna	Unna
Müller	Friederike	Leiterin Recht, Compliance & Datenschutz, Westenergie AG	Dortmund
Wißel	Dirk	Referent Kommunales Partnermanagement, Westenergie AG	Oberhausen
Gaststatus:			
Ostendorf	Dietmar	Diplom-Kaufmann, Westenergie AG	Köln

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

Name:	Vorname:	Beruf:	Wohnort:
Rousek	Laura	Einkäuferin	Unna
Weiland	Frank	Techn. Angestellter	Unna
Adomat	Tim	Sozialversicherungsangestellter	Unna
Baumeister	Andre	Kfm. Angestellter	Unna
Matlok	Daniel	Jurist	Unna
Beisenherz	Til	Software-Architekt	Unna
Kohlhaas-Müller	Johannes	Fachlagerist	Unna
Schmidt	Siegmund	Techn. Angestellter	Kamen
Mense	Jessica	Dipl.-Betriebswirtin (FH), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)	Unna

Espeloer	Klaus-Peter	Kfm. Angestellter	Unna
van Roest	Hestia	Kultur-Managerin	Unna
Griesohn-Kluth	Michael	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Unna
Gaebel	Stephan	Kfm. Angestellter	Unna
Eimertenbrink	Uwe	Techn. Angestellter	Unna
Kindler	Oliver	Liegenschaftsbeauftragter	Unna
Wigant	Dirk	Bürgermeister Kreisstadt Unna	Unna

90. **Bekanntmachung**

WBU
Wirtschaftsbetriebe
Unna

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG geben wir bekannt, dass konstituierende Sitzung am 16. Dezember 2025 statt.

Zu ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

Name:	Vorname:	Beruf:	Wohnort:
Arnt	Sven	Polizeibeamter	Unna
Böhm	Jürgen	Steuerberater	Unna
Dahlhoff	Elaha	Lehramtsanwärterin	Unna
Essers	Ilka	Diplom-Sozialarbeiterin	Unna
Flessenkämper	Andrea	Rentnerin	Unna
Franta	Thomas	Polizeibeamter	Unna
Griesohn-Kluth	Michael	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Unna
Kaczmarek	Philipp	Sozialwissenschaftler, M. A.	Unna
Dr. Kossack	Ronja	Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Unna
Matlok	Daniel	Jurist	Unna
Rousek	Laura	Einkäuferin	Unna
Schriek	Esther	Selbstständig	Unna
Szielasko	Thomas	Lokführer	Unna
Tietze – **stv. Vorsitzender**	Michael	Verwaltungsdirektor a. D.	Unna
Wieczorek – **Vorsitzende**	Beatrix	Dipl.-Ing. Architektur	Unna
Wigant	Dirk	Bürgermeister Kreisstadt Unna	Unna
Wisselmann	Jens	Landwirt	Unna
Wladacz	Michael	Kriminalbeamter	Unna
Beratendes Mitglied:			
Schimion	Ulf	Kfm. Mitarbeiter	Wickede/R.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

Name:	Vorname:	Beruf:	Wohnort:
Strathoff	Margarethe	Schadensachbearbeiterin	Unna
Lauber	Andreas	Angestellter	Unna
Lach	Lionel	Soldat	Unna
Sudhoff	Dörte	Lehrerin	Unna
Böhnisch	Burkhard	Rentner	Unna
Menn	Jonas	Vertriebsinnendienst	Unna
Kreppein	Ursula	Ärztin	Unna
Beisenherz	Til	Software-Architekt	Unna
Bozic	Björn	Angestellter	Unna
Dr. Schulze-Bramey	Ulf	Professor für Bauingenieurwesen	Unna
Engel	Rainer	Betriebswirt	Unna

Sacher	Michael	Buchhändler	Unna
Kohlhaas	Svenja	Kauffrau	Unna
Kindler	Oliver	Liegenschaftsbeauftragter	Unna
Adomat	Tim	Sozialversicherungsangestellter	Unna
Wiggerich	Sandro	1. BG Kreisstadt Unna	Unna
Diesner	Sebastian	Referent Strategisches Controlling	Unna
Kusnierz	Thorsten	Wirtschaftsjurist	Unna

Beratendes Mitglied:

Gaebel	Stephan	Kfm. Angesteller	Unna

91. Bekanntmachung

16. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31. Juli 2017 in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende 16. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1
Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb

I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)

1. Erwerb einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer einstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	2.064,08 €
2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer einstelligen Erdwahlgrabstätte WG) (Verlängerung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	77,82 €
3. Erwerb einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte WG)	2.218,50 €
4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte WG) (Verlängerung einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte WG)	81,51 €
5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	2.381,53€
6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte WG) (Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	86,91 €
7. Erwerb einer Erdwahlgrabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Erwerb einer Kinderwahlgrabstätte KW)	1.815,11 €
8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Erdwahlgrabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof	90,76 €

pro Jahr (Verlängerung einer Kinderwahlgrabstätte KW)	
9. Erwerb einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem KG)	2.871,04 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem KG) (Verlängerung einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem KG)	191,40 €
11. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte UW)	1.956,14 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte UW) (Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte UW)	78,25 €
13. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal **an einer Stele** (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **an einer Stele** UWG)	3.260,37 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal **an einer Stele** pro Jahr Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **an einer Stele** UWG) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **an einer Stele** UWG)	130,41 €
15. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **in einer Urnennische** UWN)	3.301,77 €
16. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem **Grabmal in einer Urnennische** pro Jahr Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **in einer Urnennische** UWN) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **in einer Urnennische** UWN)	132,07 €
17. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal **an einem Baum** (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an einem Baum UWB)	2.949,84 €
18. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal **an einem Baum** pro Jahr Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **an einem Baum** UWB) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **an einem Baum** UWB)	117,99 €

19. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit **zentralem** Grabmal (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **mit zentralem Grabmal** UWZ)	2.949,84 €
20. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit **zentralem** Grabmal Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **mit zentralem Grabmal** UWZ) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung **mit zentralem Grabmal** UWZ)	117,99 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenerwerb)

1. Erwerb einer Erdreihengrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Erdreihengrabstätte RG)	1.882,74 €
2. Erwerb einer Erdreihengrabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Kinderreihengrabstätte KR)	1.835,81 €
3. Erwerb einer Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Erwerb einer Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung EG)	2.301,61 €
4. Erwerb einer Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung Erwerb einer Erdreihengrabstätte -anonym- RA)	1.960,03 €
5. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Urnenreihengrabstätte UR)	1.833,23 €
6. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Erwerb einer Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung UG)	2.086,82 €
7. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Erwerb einer Urnenreihengrabstätte -anonym- UA)	1.879,81 €

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr im Grabkammersystem	364,78 €
2. Bestattungsgebühr in einer Erdwahlgrabstätten	479,18 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrabstätte, Kinderwahlgrabstätte und Kind im Erdwahlgrabstätte (Bestattungsgebühr in einer Kindergrabstätte)	361,96 €
4. Bestattungsgebühr in einer Erdreihengrabstätten	409,34 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen (außer Urnennische)	318,87 €
6. Beisetzungsgebühr für Urnen in einer Urnennische	255,46 €

§ 3
Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist (Ausgrabung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr)	1.102,27 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist (Ausgrabung einer Leiche bis zum 5. Lebensjahr)	476,16 €
3. Ausgrabung einer Urne	340,97 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte (Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne)	354,94 €

§ 4
Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	77,02 €
2. Nutzung Kühlung	63,64 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	79,20 €

§ 5
Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	181,79 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	314,74 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	162,80 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	284,90 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	108,53 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	195,36 €

§ 6
Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage (Grabmalgenehmigungsgebühr)	79,20 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	19,80 €

3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern (Zulassungsgebühr für Steinmetzbetriebe)	79,20 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	79,20 €
5. Wartezuschlag Erdbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangener ¼ Stunde (Wartezuschlag bei Erdbestattungen)	33,00 €
6. Wartezuschlag Erdbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangener ¼ Stunde (Wartezuschlag für Urnenbeisetzungen) (Wartezuschlag für Bestattungen von Kindern)	16,50 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese 16. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 16. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 34 – 91/ 23. Dezember 2025

92. Bekanntmachung

8. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 die folgende 8. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Straßengruppe	**RK FGZ €**	**RK I €**	**RK II €**	**RK III €**	**RK IV €**
FGZ	64,03	-	-	-	-
A	-	24,36	6,96	3,48	1,74
IÖ	-	24,36	6,96	3,48	1,74
ÜÖ	-	24,36	6,96	3,48	1,74

FGZ: überwiegend dem Fußgängergeschäftsverkehr dienend
A: Anliegerstraße
IÖ: überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend
ÜÖ: überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 34 – 92/ 23. Dezember 2025

93. Bekanntmachung

21. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.3.2025 (GV. NRW. S. 288) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a)	80 l bei 14-täglicher Leerung	174,34 €
b)	80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	87,17 €
c)	120 l bei 14-täglicher Leerung	261,51 €
d)	120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	130,76 €
e)	240 l bei 14-täglicher Leerung	523,02 €
f)	240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	261,51 €
g)	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.794,35 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h)	1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.397,18 €
i)	1.100 l bei 4-wöchentliche Leerung	1.198,59 €
j)	5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	11.985,88 €
k)	7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	15.254,75 €
l)	je Beistellsack für Restmüll	5,70 €

- im Biomüll:

m)	80 l bei 14-täglicher Leerung	76,27 €
n)	120 l bei 14-täglicher Leerung	114,41 €
o)	240 l bei 14-täglicher Leerung	228,82 €
p)	je Beistellsack für Biomüll	2,50 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischem Abfall gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2
Inkrafttreten

Die 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 34 – 93/ 23. Dezember 2025

94. Bekanntmachung

Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) und des § 2 des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende 25. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter
a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle 3,75 €
b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten 1,82 €
c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung 1,93 €.

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche
a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle 1,69 €
b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten 1,30 €
c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung 0,39 €.

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge 71,16 €.

§ 2

Diese 25. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 25. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 34 – 94/ 23. Dezember 2025

95. Bekanntmachung

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Trägerin von zwei Rettungswachen

1) Die Kreisstadt Unna unterhält als große kreisangehörige Stadt im Kreis Unna gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW zwei Rettungswachen im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.

2) Personen, die in der Kreisstadt Unna verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2
Grundsätze

1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3
Gebühren

1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Kreisstadt Unna erhebt die Kreisstadt Unna Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

2) Die Gebühren entstehen a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
c. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW und NEF;
d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Kreisstadt Unna eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.

§ 4
Gebührenschuldner

1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 6
Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze: Rettungswagen (RTW):	997,86 €
Krankentransportwagen (KTW):	997,86 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	849,11 €
Leitstelle RTW:	45,89 €
Leitstelle KTW:	45,89 €
Leitstelle NEF:	18,36 €
Kilometergebühr:	3,50 €

§ 7
Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Kreisstadt Unna zu entrichten.
2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.9.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna vom 19. Dezember 2022, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024, außer Kraft.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 34 – 95/ 23. Dezember 2025

Impressum

Herausgeberin: Kreisstadt Unna
Hauptamt
Rathausplatz 1
59423 Unna

Redaktion: Jonas Wenzel
02303 103-1020
hauptamt@stadt-unna.de

Bezug: Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: https://www.unna.de/stadtverwaltung

Es liegt auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisstadt Unna (montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr) im Raum 150 aus.

An- und Abmeldungen zum kostenlosen E-Mail-Newsletter nimmt das Hauptamt unter hauptamt@stadt-unna.de entgegen.

Hinweis: Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Organisationseinheiten verantwortlich.